

# Gestaltungssatzung „Ortsmitte Hödingen“

## Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 29.06.2022 in öffentlicher Sitzung die Gestaltungssatzung „Ortsmitte Hödingen“ in der Fassung vom 29.03.2022 nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m § 4 GemO B.-W. als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Fassung vom 29.03.2022 (Lageplan mit Geltungsbereich, Festsetzungen und Begründung).

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst die alte Ortslage und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bauzeile nördlich der Straße Fichtenweg, der Dreilindenstraße und der Bebauung nördlich der Straße „Zum Känzele“;
- im Osten durch die Brunnenstraße und
- im Süden durch die Bauzeile südlich der Brunnenstraße und
- im Westen durch die Straße „Zum Torkel“ sowie der Straße „Zum Känzele“ Nr. 8 und Nr. 9, „Max - Mutscheler-Straße“ Nr. 1 und Nr. 4, „Tobelweg“ Nr. 5, Nr. 8 und Nr. 10, „Fichtenweg“ Nr. 3a und Nr. 6

Die Gestaltungssatzung (bestehend aus Lageplan mit Geltungsbereich, Festsetzungen und Begründung) wird während der üblichen Dienststunden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen  
Sachgebiet Baurecht  
Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften aufgrund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

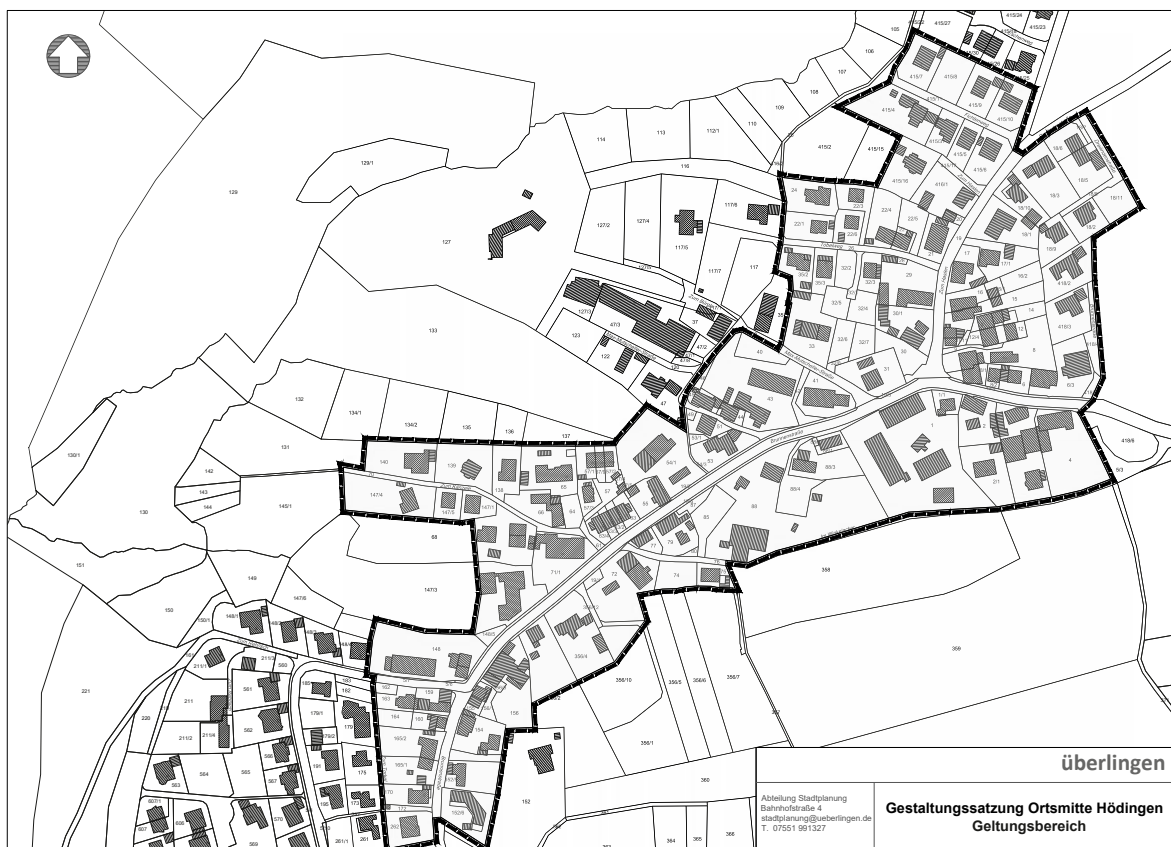
Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Die Gestaltungssatzung „Ortsmitte Hödingen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Überlingen, den 30.06.2022

gez. Thomas Kölschbach  
Bürgermeister



**ENDE DES AMTLICHEN TEILS** | Verantwortlich Oberbürgermeister Jan Zeitler